

Infoblatt Betreuungskostenzuschüsse für Juniorprofessor*innen

Die Bezuschussung von Betreuungskosten für Juniorprofessor*innen ist ein Unterstützungsangebot des Projekts „Förderung von Qualität und Internationalisierung von Tenure-Track-Professuren (FQI)“, das aus dem Bund-Länder-Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses finanziert wird. Dieses Angebot dient der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie und damit auch der Chancengerechtigkeit. Im Rahmen der verfügbaren Mittel i.H.v. von 15.000 € aus Mitteln des FQI-Projekts ist vorerst eine Konzentration auf Juniorprofessor*innen vorgesehen. In Abhängigkeit der verfügbaren Mittel wird eine Ausweitung auf weitere Beschäftigtengruppen geprüft.

Antragsberechtigte: Juniorprofessor*innen der Europa-Universität Flensburg

Erstattungsfähige Kosten: Betreuungskosten für Kinder und pflegebedürftige Angehörige können aus Mitteln des Projektes FQI bezuschusst werden, wenn es sich um zusätzliche Betreuungskosten handelt, die zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben oder Weiterbildungen, z.B. Dienstreisen oder In-house-Tagungen erforderlich sind und somit einen dienstlich verursachten Mehraufwand darstellen.

Voraussetzungen für den Erhalt eines Zuschusses:

Die Betreuungszeiten liegen außerhalb des Zeitraums 8-16 Uhr Montags bis Freitags.

Bei den betreuten Kindern handelt es sich um Kinder im Sinne des § 32 Absatz 1 EStG (im ersten Grad verwandte Kinder und Pflegekinder), die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Die Betreuung durch eine erziehungsrechtliche Person (z.B. Mutter oder Vater) wird nicht anerkannt.

Bei den betreuten pflegebedürftigen Angehörigen handelt es sich um Angehörige der antragstellenden Person, für die eine Pflegebedürftigkeit i.S.d. § 61a SGB XII vorliegt (erfasst sind damit alle Pflegegrade) und deren Pflegeversicherung nicht die zu bezuschussenden Betreuungskosten übernimmt.

Der Antrag muss vor Beginn der zu bezuschussenden Betreuungszeit eingereicht und genehmigt sein.

Zuschusshöhe und -konditionen:

Betreuungskosten können als Zuschuss bis zur Erreichung der folgenden Höchstsätze erstattet werden:

- pro Stunde in Höhe von 10,00 €,

- pro 24 Stunden in Höhe der Summe von 10 x 10,00 €; eine Betreuung von beispielsweise drei Tagen führt also zu der Obergrenze 3 x 100,00 € = 300,00 €),
- pro Jahr in Höhe des nicht zu versteuernden Betrags für derartige Leistungen (derzeit 600,- €) je Juniorprofessor*in.

Abweichungen, insbesondere zur Anpassung an die Lebenshaltungskosten im Ausland, sind möglich.

24 Stunden sind ab Beginn der Kostenentstehung zu zählen, nicht pro Kalendertag.

Werden mehrere Kinder getrennt voneinander betreut, gelten die vorstehenden Sätze für jedes Kind. Werden zwei oder mehr Kinder gemeinsam betreut, erhöht sich der Satz je Stunde auf das Eineinhalbfache des einfachen Stundensatzes (derzeit 15,00 €) und der Satz je 24 Stunden auf das Zehnfache des erhöhten Stundensatzes (derzeit 150,00 €). Der Jahressatz bleibt unverändert.

Die Erstattung der Betreuungskosten ist davon unabhängig, ob die Betreuung am Wohnort der zu betreuenden Person, bei der Betreuungsperson oder am Ort des Dienstgeschäftes bzw. der Weiterbildung erfolgt.

Das bzgl. Kinderbetreuungskosten für Juniorprofessor*innen vorgesehene Unterstützungsangebot kann im Falle von Inhouse-Tagungen für alle Teilnehmenden geöffnet werden (unter Berücksichtigung der o.g. förderfähigen Betreuungszeiten).

Betreuungsangebote sind über FLummi, die Betreuungsbörse der Europa-Universität Flensburg findbar, s. <https://www.uni-flensburg.de/?id=24297>. Bezuschusst werden auch Betreuungsleistungen von anderen Anbieter*innen.

Kosten für die Hin- und Rückfahrt der Betreuungspersonen zu oder von der zu betreuenden Person können erstattet werden, wenn die Betreuungsperson die Betreuung kostenlos leistet. Erstattungsfähig sind die Kosten für das preiswerteste zumutbare Verkehrsmittel im Rahmen der vorgenannten Höchstgrenzen.

Erfolgt die Betreuung bei der Betreuungsperson, können Umwegkosten der Beschäftigten und Fahrtkosten der zu betreuenden Person unter den gleichen Voraussetzungen erstattet werden.

Sofern die Betreuung am Ort der Dienstreise, Fortbildung oder dienstlichen Ausbildung erfolgt, können Übernachtungskosten für die zu betreuende Person (beispielsweise die Kosten für ein Beistellbett für das mitgenommene Kind) sowie Fahrtkosten der zu betreuenden Person oder der Betreuungsperson im Rahmen der Höchstgrenzen erstattet werden.

Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Anspruch.

Anträge können genehmigt werden, bis der verfügbare Finanzrahmen i.H.v. 15.000 € ausgeschöpft ist. Eine Fortführung bzw. Modifikation des Zuschusses sowie eine Erweiterung auf weitere Beschäftigtengruppen wird in Abhängigkeit verfügbarer Mittel geprüft.

Antragsverfahren und Kostenerstattung:

Nach erfolgter Antragsbewilligung erhalten Antragstellende eine Kostenerstattung unter Berücksichtigung der o.g. Konditionen gegen Vorlage von Originalbelegen.

Antragstellende erklären die Richtigkeit der von Ihnen gemachten Angaben zu den Betreuungskosten und den betreuten Personen per Unterschrift.

Anträge sind elektronisch unter Nutzung des beigefügten Antragsformulars in einer zusammenhängenden pdf zu stellen an

familienservice@uni-flensburg.de. Über die Anträge entscheidet der Vizepräsident für Forschung und Wissenstransfer als Projektleiter des FQI-Projektes in Kooperation mit dem Familienservice.

Sonstige Hinweise

Zahlungen an die Betreuungsperson sollten ggf. aus steuerlich Gründen unbar erfolgen. Die hier bezuschussten Kosten können nicht zusätzlich als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden. Auf eine mögliche Steuerpflichtigkeit der Erstattungsleistung wird hingewiesen (§ 3 Nr. 34a Buchstabe b und § 32 Absatz 1 EStG).

Zitierte Gesetze

§ 3 Nr. 34a Buchstabe b EStG

Steuerfrei sind: (...) zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers (...) zur kurzfristigen Betreuung von Kindern im Sinne des § 32 Absatz 1, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten oder pflegebedürftigen Angehörigen des Arbeitnehmers, wenn die Betreuung aus zwingenden und beruflich veranlassenden Gründen notwendig ist, auch wenn sie im privaten Haushalt des Arbeitnehmers stattfindet, soweit die Leistungen 600 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen;

§ 32 Absatz 1 EStG

(1) Kinder sind

1. im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandte Kinder,
2. Pflegekinder (Personen, mit denen der Steuerpflichtige durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie nicht zu Erwerbszwecken in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht).

§ 61a SGB XII Begriff der Pflegebedürftigkeit

(1) Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Pflegebedürftige Personen im Sinne des Satzes 1 können körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen.

(2) (...)

Kontakt für die Beantragung von Betreuungskostenzuschüssen:

Jana Rosebrock, Tel.: 0461 805 2825, E-Mail: familienservice@uni-flensburg.de

Kontakt für das FQI-Projekt:

Martina Kattein, Tel.: 0461 805 2788, E-Mail: forschungsreferat@uni-flensburg.de